

und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig

Tätigen,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§3

Preisliste

(1) Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste für technologische (maschinen- und verfahrenstechnische) Projektierungsleistungen für Chemieanlagen aufgeführt.

(2) Die Preisformen für die in der Preisliste enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§4

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 sind ab Datum der Veröffentlichung dieser Anordnung bei der vertraglichen Vereinbarung von Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 1. Januar 1980 erbracht werden, anzuwenden.

(2) Durch die Industrieabgabepreise dieser Anordnung werden die in bereits bestehenden Verträgen vereinbarten Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß

i Diese Preisliste wird vom VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig-Grimma (VEBCLG), 7240 Grimma, Bahnhofstraße 3—5, den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

§1 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1980 erbracht werden, nicht verändert. Vertraglich vereinbarte Industrieabgabepreise für Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1, die jedoch erst nach dem 31. Dezember 1980 erbracht und abgerechnet werden, sind auf die Industrieabgabepreise dieser Anordnung umzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 17 S. 244) werden von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) Richtlinie Nr. 5/73 vom 1. August 1973 für Projektierungsleistungen für Chemieanlagen einschließlich der Ergänzungen (unveröffentlicht),

b) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in der Preisliste jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften beim Preiskoordinierungsorgan, VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig-Grimma, zu stellen.

Berlin, den 1. Oktober 1979

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Dr. Knoch
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: Domagk
Staatssekretär

2 z. Z. gelten die:

- Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44),
- Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren - Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

Information

Mit den Anordnungen Nr. Pr. 211/5 vom 27. 9.1979 sowie Nr. Pr. 212/1 vom 27.9.1979 wird der Geltungsbereich der Anordnungen Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen und Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen für die Produktionsgenossenschaften und die privaten Betriebe des Bauhandwerks sowie die bauausführenden privaten Gewerbetreibenden festgelegt. Die von diesem Bezieherkreis bereits bestellten Preislisten werden ab sofort ausgeliefert.

Sofern einzelne Betriebe noch nicht im Besitz von Bestellunterlagen sind, können diese beim

**Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente**

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Str. 17

bestellt werden.

Mit der planmäßigen Industriepreisänderung für Bauleistungen werden keine Preise für die Bevölkerung verändert.